

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der Verordnung an die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. Nr. II 147/2015).
- Festsetzung des gleichen Punktwertes im Honorarpunkteschema für Ärztinnen/Ärzte in Basisausbildung und in allgemeiner Ausbildung an Univ.-Kliniken und an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten.
- Berücksichtigung der zurückgelegten Ausbildungszeiten in der fachärztlichen Ausbildung für Ärzte aller Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neufestlegung der Gruppe der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung;
- Gleichstellung des Honorarpunktwertes für Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin an Univ.-Kliniken mit jenen an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten;
- Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung an Univ.-Kliniken mit jenen an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten;
- Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung für Allgemeinmedizin an Univ.-Kliniken mit jenen an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten wird Mehrkosten für die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (Ärztendienstzulage II) in der Höhe von etwa 50.000,-- EUR pro Jahr mit sich bringen.

Der sich durch die Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung an Univ.-Kliniken ergebende Mehraufwand für die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (Ärztendienstzulage II) für die gesamte Ausbildung im klinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Graz im LKH Univ.-Klinikum Graz ist mit 1 500,-- EUR pro Ärztin/Arzt zu beziffern.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Bemessung der Arzthonorare 2016
(Honorarpunkte-Verordnung)
Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung für Gesundheit und Pflegemanagement
Laufendes Finanzjahr: 2016
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. Nr. II 147/2015 wurde als wesentliche Neuerung der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildung eine gemeinsame grundlegende ärztliche Basisausbildung geschaffen. Diese Basisausbildung ist als erster Teil der postpromotionellen Ausbildung in der Dauer von zumindest 9 Monaten zu absolvieren und dient zum Erwerb der klinischen Basiskompetenz in chirurgischen und konservativen Fachgebieten.

Diese Neuerung in der ärztlichen Ausbildung macht eine Anpassung des Honorarpunkteschemas auf Landesebene erforderlich.

Zudem hat die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH eine Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin an Univ.-Kliniken mit jenen an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten beantragt. Weiters sollen künftig Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung an Univ.-Kliniken und an den übrigen Organisationseinheiten hinsichtlich ihres Honorarpunkteanspruchs gleichgestellt werden.

Gemäß § 80 Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 51/2016, hat die Landesregierung durch Verordnung die Bemessung des auf jede Ärztin/Arzt entfallenden Arzthonorars unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Leistung auf der Grundlage eines Honorarpunkteschlüssels vorzunehmen.

Die beantragten Änderungen wurden zum Anlass genommen, die Verordnung über die Bemessung der Arzthonorare, LGBl. Nr. 52/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 113/2011, die aus dem Jahr 1999 stammt und bereits mehrfach novelliert worden ist, neu zu erlassen. Damit sollen legistische Verbesserungen und eine leichtere Lesbarkeit erreicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Auflistung der Gruppe der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung steht derzeit im Widerspruch zu den Regelungen der auf Bundesebene erlassenen Ärzteausbildungsordnung, die mit 1.6.2015 in Kraft getreten ist.

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelungen würde Ärztinnen/Ärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und der Basisausbildung an Univ.-Kliniken nur die Hälfte der Honorarpunkteanzahl zustehen. Ebenso würden Ausbildungszeiten von Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung an Univ.-Kliniken bei der Berechnung des Honorarpunkteanspruches nicht berücksichtigt werden.

Ziele

- Anpassung der Verordnung an bundesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Ausbildung.
- Festsetzung des gleichen Punktwertes im Honorarpunkteschema für Ärztinnen/Ärzte in Basisausbildung und in allgemeiner Ausbildung an Univ.-Kliniken und an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten.

- Berücksichtigung der zurückgelegten Ausbildungszeiten in der fachärztlichen Ausbildung für Ärzte aller Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten.

Maßnahmen

- Änderung der Bezeichnung der Gruppe Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung entsprechend den Regelungen der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015;
- Festsetzung eines Honorarpunktwertes für Ärztinnen/Ärzte in Basisausbildung und in allgemeinärztlicher Ausbildung;
- Streichung der unterschiedlichen Anrechenbarkeit von fachärztlichen Ausbildungszeiten an Univ.-Kliniken und sonstigen Organisationseinheiten.
- Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Erforderliche legislative Anpassungen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung für Allgemeinmedizin an Univ.-Kliniken mit jenen an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenanstalten wird Mehrkosten für die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (Ärztendienstzulage II) in der Höhe von etwa € 50.000,-- pro Jahr mit sich bringen.

Der sich durch die Gleichstellung des Honorarpunkteanspruchs für Ärztinnen/Ärzte in fachärztlicher Ausbildung an Univ.-Kliniken ergebende Mehraufwand für die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (Ärztendienstzulage II) für die gesamte Ausbildung im klinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Graz im LKH Univ.-Klinikum Graz ist mit 1 500,-- EUR pro Ärztin/Arzt zu beziffern.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die bisher geltenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden inhaltlich unverändert, sprachlich gestrafft, übernommen. Absatz 4 wird aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges vom bisherigen § 2 Abs. 4 an dieser Stelle angefügt.

Zu § 2:

Der Honorarpunkteschlüssel wird vom bisherigen § 1 herausgelöst und in einem eigenen Paragraphen dargestellt. Inhaltliche Änderungen beziehen sich auf die Gruppe der Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung, wobei eine Anpassung an die mit der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 geschaffenen Basisausbildung als ersten Teil der ärztlichen Ausbildung, erfolgt. Die übrigen Gruppen und Punktwerte bleiben gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert, die Auflistung wurde legistisch nachbearbeitet.

Zu § 3:

Die Regelung des bisherigen § 2 wurde unverändert übernommen. Absatz 4, wonach das Arzthonorar monatlich zu berechnen und auszuzahlen ist, wird in § 1 eingefügt.

Zu § 4:

Die Regelung des bisherigen § 3 wird bis auf Abs. 1 unverändert übernommen. Damit die Gleichstellung des Honorarpunkteanspruches von Ärztinnen/Ärzten in fachärztlicher Ausbildung an Universitätskliniken mit jenen Ärztinnen/Ärzten in fachärztlicher Ausbildung an den übrigen Organisationseinheiten der Landeskrankenhäusern erreicht wird, entfällt der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2. Fachärztliche Ausbildungszeiten werden nunmehr unabhängig, an welchen Organisationseinheiten diese zurückgelegt wurden, angerechnet. Die in der geltenden Verordnung bestehende Doppelregelung mit punktuellen Widerspruch in den Absätzen 1 und 4 wurde bereinigt, die Formulierung des Abs. 2 wurde vereinfacht.

Zu § 5:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit 1.6.2016 festgelegt.

Zu § 6:

Das Außerkrafttreten der bisher geltenden Honorarpunkte-Verordnung wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung bestimmt.